

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Band: 75 (1997)
Heft: 5

Rubrik: Patientenrecht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ihnen Ihr Hausarzt oder ein Neurologe verordnen. Meist beginnt die Behandlung mit einer abendlichen Tablette, rechtzeitig vor dem Schlafengehen eingenommen. Allmählich kann dann die für Sie beste Dosis herausgefunden werden.

Dr. med. Matthias Frank

Patientenrecht

Haben psychisch Kranke keine Rechte?

Meine Mutter (71) leidet seit vielen Jahren unter schweren Depressionen und ist dementsprechend schon lange in psychiatrischer Behandlung. Immer wieder gibt es jedoch auch Phasen, wo es ihr ausgesprochen gut geht. Meiner Meinung nach wird meine Mutter jedoch von ihrem Psychiater fast wie ein unmündiges Kind behandelt. Mich würde interessieren, ob sie beispielsweise kein Recht hat, Einblick in ihre Krankengeschichte zu erhalten?

Selbstverständlich haben auch psychisch kranke Menschen ihre Rechte! Auf Wunsch der Patientin ist also auch der Psychiater Ihrer Mutter verpflichtet, ihr die

angelegte Krankengeschichte auszuhändigen. – Wir von der SPO (Schweizerische Patientenorganisation) müssen täglich erfahren, dass gerade ältere Menschen – psychisch oder physisch Kranke – sich ihrer Rechte nur ungenügend bewusst sind. Zu unseren häufigsten Beratungsaufgaben gehört deshalb auch die Aufklärung bezüglich rechtlicher Belange.

Schleudertrauma: Versicherung drängt

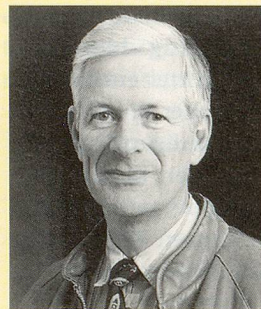
Vor 10 Monaten erlitt ich bei einem unverschuldeten Unfall ein Schleudertrauma. Ich bin 63 Jahre alt und habe mich inzwischen wieder recht gut von den Unfallfolgen erholt, befinde mich aber nach wie vor in ärztlicher Behandlung. Nun drängt mich die Haftpflichtversicherung des fehlbaren Lenkers, den Fall abzuschliessen, und sie ist bereit, die gestellten Forderungen zu akzeptieren. Soll ich zustimmen?

Ganz generell raten wir davon ab, ein Versicherungspapier dieser Art zu unterschreiben, solange die medizinische Behandlung noch nicht abgeschlossen ist. Sicher möchten Versicherung wie auch Patient den Fall gerne einmal ad acta legen, doch da Ihr Unfall noch nicht einmal ein Jahr her ist, sollten Sie sich nicht unter Druck set-

zen lassen. Gerne vermitteln wir Ihnen auch die Adressen des Schleudertraumaverbandes in Zürich, resp. Basel, wo Sie weitere Informationen zum Thema Schleudertrauma und Behandlungsdauer erhalten können.

Crista Niehus, Schweizerische Patientenorganisation, Postfach 850, 8025 Zürich

Versicherungen



Dr. Hansruedi Berger

Pensionskasse oder private Rente?

Meine Pensionskasse lässt die alternative «Kapitalauszahlung statt Rente» zu. Davon habe ich, nach Besprechung meiner Situation mit einem Vertreter der Berner Leben, denn auch jüngst Gebrauch gemacht. Mit dem Kapital haben meine Frau und ich bei dieser Gesellschaft anschliessend eine lebenslange Leibrente auf zwei Leben abgeschlossen. Zu meiner grossen Überraschung müssen wir nun auf der Kapitalauszahlung Steuern bezahlen. Mir kommt es wie ein schlechter Witz vor.

Ist es aber nicht. Der Fiskus verzichtet in der gebundenen Vorsorge ja nicht auf seinen Anteil, vielmehr wird die Besteuerung lediglich aufgeschoben. Bei der Säule 3a löst

die Auflösung des Kontos respektive der Versicherungspolice die Steuer aus, bei der Pensionskasse (2. Säule) wird die Rente (über die Einkommenssteuer) erfasst. Wird das Altersguthaben hingegen, wie in Ihrem Fall, abgezogen und in die freie Vorsorge übergeführt, so passiert dasselbe wie beim Konto 3a; die steuerliche Belastung ist denn auch in den meisten Kantonen identisch.

Fast alle Kantone sowie der Bund besteuern die Leibrente nur zu 60 Prozent, was vom Aussendienst der Lebensversicherung fast unisono als Steuervorteil dargestellt wird. Das ist aber überhaupt nicht der Fall. Die Rente unterscheidet sich ja dadurch von andern Anlagen, dass die periodischen Zahlungen nicht, wie etwa bei einer Obligation, allein aus Zinsen bestehen. Vielmehr wird gleichzeitig ein Teil des Kapitals ausbezahlt, wodurch dieses allmählich abgetragen wird. Da das Kapital aber bereits früher einmal als Einkommen besteuert wurde, wird mit dem tiefen Satz lediglich eine Doppelbesteuerung vermieden.

Mehr zu denken gibt freilich die Empfehlung des Agenten, mit dem aus der Pensionskasse bezogenen Alterskapital eine Leibrente zu kaufen. Dies aus zwei Gründen: Die Rente einer Privatversicherung geht vom effektiven Altersrisiko aus, die vergleichsweise höhere Lebenserwartung der Frau kürzt deshalb die Leistung, es sei denn die Gattin ist älter als der Ehemann. Bei der Pensionskasse hingegen wird nach dem Solidaritätsprinzip gerechnet. Deshalb helfen hier die ledigen oder geschiedenen Versicherten mit ihren Beiträgen sogar mit, die Witwenrenten zu finanzieren. Man beachte zudem, dass die Rente einer



Hotel Münsterhof
7537 MÜSTAIR

FERIEN IN DER NATUR

Für Ruhe und Erholung nahe dem Nationalpark in unserem traditionsreichen Familienbetrieb. Wir verwöhnen Sie mit einheimischen Spezialitäten und bündnerischem Flair.

Telefon 081 858 55 41 Fax 081 858 50 58